

Dienstleistungsbetrieb



GEMEINDE OFTRINGEN.CH

**Stipendienreglement
der Gemeinde Oftringen
(vom 11. Oktober 2004)**

Inhaltsverzeichnis

| § | Inhalt | Seite |
|--------------------------------|--|-------|
| I. Allgemeines | | |
| 1 | Zweck | 3 |
| 2 | Verfügbare Mittel | 3 |
| 3 | Jährliche Limiten | 3 |
| 4 | Voraussetzungen | 3 |
| 5 | Gesuche | 4 |
| 6 | Öffentliche Bekanntmachung | 4 |
| 7 | Entscheid, Auszahlung | 4 |
| II Stipendien | | |
| 8 | Bemessung | 4 |
| 9 | aufgehoben ¹⁾ | |
| 10 | Unentgeltlichkeit, freiwillige Rückzahlung | 5 |
| III. Studiendarlehen | | |
| 11 | Bemessung | 5 |
| 12 | Rückzahlbarkeit | 5 |
| IV. Schlussbestimmungen | | |
| 13 ¹ | Widerruf einer Zusicherung | 6 |
| 13 ² | Straffolgen | 6 |
| 14 | Inkrafttreten | 6 |

1) Änderungen vom 25. Juli 2005 (GR 391)

Stipendienreglement des Gemeinde Oftringen

vom 11. Oktober 2004

I. Allgemeines

§ 1

Zweck

Die Einwohnergemeinde Oftringen gewährt zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung Stipendien und Studiendarlehen.

§ 2

Verfügbare Mittel

¹ Für die Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen hat der Gemeinderat aus einem Erbanfall im Jahr 2004 mit dem Betrag von Fr. 150'000.-- einen Stipendienfonds eingerichtet.

² Über weitere Einlagen aus Erbschaften und Legaten in den Stipendienfonds entscheidet der Gemeinderat.

§ 3

Jährliche Limiten

¹ Der pro Kalenderjahr zur Verfügung stehende Maximalbetrag für Stipendien beträgt Fr. 10'000.--.¹⁾

² Der pro Kalenderjahr zur Verfügung stehende Maximalbetrag für Studiendarlehen beträgt Fr. 12'000.--.¹⁾

³ Werden die zur Verfügung stehenden jährlichen Maximalbeträge nicht voll ausgeschöpft, erfolgt kein Übertrag auf das Folgejahr.

§ 4

Voraussetzungen

¹ Stipendien und Studiendarlehen können beim Fehlen genügender finanzieller Mittel an Personen gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mindestens dreijährige Niederlassung in Oftringen;
- Einwandfreier Leumund;¹⁾
- Der Kanton richtet einen Ausbildungsbeitrag aus.¹⁾

1) Änderungen vom 25. Juli 2005 (GR 391)

² In Härtefällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

§ 5

Gesuche

¹ Gesuche für Stipendien und Studiendarlehen sind mit dem offiziellen, vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten Formular zusammen mit den verlangten Beilagen jeweils bis spätestens 31. Dezember an den Dienstleistungsbetrieb Gemeinde Oftringen, Soziale Dienste, zu richten.

² Auf verspätet oder unvollständig eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. ¹⁾

§ 6

Öffentliche
Bekanntmachung

Die Interessierten werden vor diesem Termin mit einer Bekanntmachung in den öffentlichen Anschlagkästen der Gemeinde sowie auf der Gemeinde-Website www.oftringen.ch auf die Möglichkeit zur Gesuchseinreichung aufmerksam gemacht.

§ 7

Entscheid, Auszahlung

¹ Die Sozialen Dienste entscheiden jeweils im Mai über die im Vorjahr eingegangenen Gesuche. ¹⁾

² Die Entscheide werden schriftlich eröffnet. Mit Erklärung gemäss § 39 Abs. 2 GG kann ein Entscheid vom Gemeinderat verlangt werden.

³ Die Auszahlung erfolgt nach Rechtskraft der Entscheide und gegen die Vorlage einer Bestätigung, aus welcher hervorgeht, dass die Ausbildungsstätte während des letzten Halbjahres tatsächlich besucht wurde. ¹⁾

II. Stipendien

§ 8

Bemessung

¹ Die Höhe der Stipendien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln der Gemeinde, der vom Kanton zugesprochenen Beiträge, sowie der Anzahl der eingegangenen Gesuche.

² Ein Stipendium beträgt maximal Fr. 2'500.-- pro Jahr. ¹⁾

§ 9

aufgehoben ¹⁾

§ 10

Unentgeltlichkeit,
freiwillige Rückzahlung

Freiwillige Rückzahlungen fallen in den Stipendienfonds zurück. ¹⁾

III. Studiendarlehen

§ 11

Bemessung

¹ Die Höhe der Studiendarlehen richtet sich nach den gleichen Kriterien wie für Stipendien (§ 8 Abs. 1 hier vor).

² Ein Studiendarlehen beträgt maximal Fr. 4'000.-- und wird für die Dauer der Ausbildung zinslos gewährt. ¹⁾

§ 12

Rückzahlbarkeit

¹ Studiendarlehen sind nach Eintritt ins Erwerbsleben vom Darlehensnehmer zum Zinssatz von AKB-Obligationen (Laufzeit 5 Jahre) zu verzinsen und innert fünf Jahren nach Beendigung des Studiums zurückzuzahlen.

² Die Abteilung Finanzen führt gestützt auf die Auszahlungsmeldung eine Kontrolle und überwacht den Rückzahlungsverkehr.

³ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor, kann der Gemeinderat bezüglich Rückzahlung Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen verfügen.

⁴ Der Darlehensnehmer hat für den Darlehensbetrag eine Schuldanerkennung zu unterzeichnen. ¹⁾

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

Widerruf einer
Zusicherung

¹ Ein Stipendium oder Studiendarlehen fällt dahin und ist, sofern bereits ausbezahlt, zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn festgestellt ist, dass

- a) die Ausrichtung auf falschen Angaben beruhte, oder
- b) die zur Verfügung gestellten Mittel zu einem anderen als mit dem angegebenen Zwecke verwendet wurden.

Straffolgen

² In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinderat gegen Fehlbare auch Strafantrag einreichen.

§ 14

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. November 2004 in Kraft.

² Die mit ¹⁾ gekennzeichneten und vom Gemeinderat am 25. Juli 2005 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. August 2005 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann
H. Senn

Der Gemeindeschreiber
P. Lüscher